

wiesen worden ist, daß die von dem Antragsteller beantragte Erklärung auch neben dem Gutachten der Deputation bestehen könne, so würde ich jetzt keinen Unterschied weiter sehen, ob über das Eine oder das Andere zuerst abgestimmt wird. Die Deputation hat vorgeschlagen: „Das Ehrengericht des Officierstandes, wie solches nach §. 1185 bis 1204 des Dienstreglements für die sächsische Armee vom 8. April 1833 bisher thatsächlich bestanden hat, außer Wirksamkeit zu setzen und den bezeichneten Theil des Dienstreglements in Wegfall zu bringen.“ Erklärt sich die Kammer für diesen Antrag der Deputation? — Einstimmig Ja.

Präsident Hensel: Ferner hat die Deputation beantragt: „Daß die Ehrengerichte, wie sie bisher bestanden haben, unverweilt außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen.“ Ist die Kammer auch hiermit einverstanden? — Gegen 1 Stimme Ja.

Präsident Hensel: Es ist ferner von der Deputation der Antrag gestellt worden: „Ingleichen §. 44d. des Militärstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 in Wegfall zu bringen.“ Erklärt sich die Kammer auch für diesen Antrag? — Gegen 1 Stimme Ja.

Präsident Hensel: Es hat ferner der Abg. Tauer Schmidt folgenden Antrag gestellt: „Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer erklären: das Ehrengericht des Officierstandes, wie solches bisher mißbräuchlich bestanden hat, ist

ungesetzlich. Das Kriegsministerium ist für die unverzügliche Aufhebung desselben verantwortlich.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Gegen 13 Stimmen Ja.

Präsident Hensel: Es ist ferner von dem Herrn Berichterstatter der Antrag gestellt worden, den vorliegenden Bericht nebst der Beilage sub C in die Mittheilungen aufzunehmen. Wird dies genehmigt? — Einstimmig Ja. *)

Präsident Hensel: Die Zeit ist bereits zu weit vorgerückt, als daß wir heute noch den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung vornehmen könnten, weshalb ich denselben auf die Tagesordnung von morgen setzen werde. Die nächste Sitzung findet morgen früh 10 Uhr statt und ich bringe auf die Tagesordnung: 1) den Bericht des dritten Ausschusses über das Budget für 1849; 2) den zweiten Bericht des Finanzausschusses, welcher sich ebenfalls gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet; 3) die Wahl einer Redactionsdeputation, wie sie §. 159 der Geschäftsordnung vorschreibt, es sind dazu von jeder Kammer 2 Mitglieder zu wählen. Ich ersuche die Kammer, nach der heutigen öffentlichen Sitzung noch zu verweilen, um an einer geheimen Theil zu nehmen.

Schluß der öffentlichen Sitzung nach $\frac{1}{4}$ 2 Uhr.

*) Nach obigem Kammerbeschlusse erfolgt der Abdruck dieses Berichts als Anhang. Die Red.

Anhang zu Nr. 47 der Mittheilungen der zweiten Kammer.

Zweiter Bericht der außerordentlichen Deputation zur Revision der Kriegsartikel und des Dienstreglements für die sächsische Armee.

Berichterstatter: Linde.

Die Deputation hat sich der in ihrer Aufgabe liegenden Revision des Dienstreglements für die sächsische Armee vom 8. April 1833 unterzogen und trägt zunächst das Ergebnis ihrer Prüfung hinsichtlich des sub C beigedruckten Abschnittes desselben §§. 1185 bis 1204, das Ehrengericht des Officierstandes betreffend, der Kammer in Folgendem vor;

Unter den neuzeitlichen Errungenschaften einer naturgemäßen Entwicklung unsers Staatslebens bildet die Vereidung des Militärs auf die Verfassung einen wichtigen Moment. Die Schranke, welche die Metternich'sche Politik durch §. 24 der geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse zwischen Heer und Volk aufgerichtet hatte, fiel, und die Nothwendigkeit einer entsprechenden Reform in den organischen Einrichtungen und der Disciplin des Heerwesens war damit anerkannt.

Diese Reform ungesäumt ins Werk zu setzen, ist hohe Pflicht, und es glaubt die Deputation diese vor Allem auf das oberwähnte Institut, als eins der schlimmsten Erbstücke des vormärzlichen Regierungssystems, hinlenken zu müssen.

Der ausdrückliche Zweck des militairischen Ehrengerichts besteht in der Wahrung der gemeinsamen Standesehre der Genossenschaft der Officiere, so wie der Einzelnen und in der Entscheidung der Frage, ob ein Officier wegen Verletzung jener Standesehre ferner dienen könne oder nicht.

Eine ehrengerichtliche Untersuchung tritt ein, wenn auf erfolgte Anzeige eines Officiers an dessen Vorgesetzten und des letztern Berichterstattung an den Regiments- u. Commandanten dieser in Gemeinschaft mit drei Officieren die Anzeige für erheblich befunden und auf dessen Antrag an die oberste Commandobehörde, so wie hiernach von letzterer geschenehen gutachtlichen Vortrag an den König, dieser die Genehmigung dazu ertheilt.

Die Ehrenrichter, lauter Militärs, von wenigstens gleichem Rang mit dem Beschuldigten, werden vom Officiercorps aus den von der obersten Commandobehörde bezeichneten Regimentern ernannt. Den Vorsitzenden bestimmt diese allein, beziehendlich der König.

Für die Untersuchung und Entscheidung gilt die persön-